

462 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

23. 11. 1951.

Regierungsvorlage.**Bundesgesetz vom
1951 über die Einhebung eines Wohnbau-
förderungsbeitrages.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Wohnbauförderungsbeitrag.

§ 1. Zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern ist ein Wohnbauförderungsbeitrag (im folgenden „Beitrag“ genannt) an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu leisten.

Beitragspflicht.

§ 2. (1) Der Beitragspflicht unterliegen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen oder als Heimarbeiter beschäftigt sind, solange sie Anspruch auf Entgelt haben;
- b) die Dienstgeber, soweit deren Dienstnehmer beitragspflichtig sind;
- c) die Auftraggeber der beitragspflichtigen Heimarbeiter.

(2) Ist ein Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst-(Auftrags)gebern beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht nur auf Grund des Dienst-(Auftrags)-verhältnisses zu dem Dienst-(Auftrags)geber, bei dem die erste Lohnsteuerkarte aufliegt.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

- a) Lehrlinge;
- b) Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, Anwendung finden;
- c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes auch Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen;
- d) Dienstnehmer, auf die die Bestimmungen der Hausbesorgerordnung, BGBl. Nr. 878/1922, Anwendung finden;

e) Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit eine solche nicht in Betracht kommt, in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorübergehender Dienstleistung versicherungsfrei sind.

(4) Für Dienstnehmer, die bei einem der im § 5 Abs. 1 genannten Versicherungsträger pflichtversichert sind, besteht die Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz nicht, solange für den Dienstnehmer ein Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht fällig wird.

Beitragshöhe.

§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter), soweit das Entgelt nach Monaten bemessen ist, 4'40 S je Monat, sonst 1 S je Woche; für Dienstnehmer, die Anspruch auf Entgelt nur während eines Teiles einer Woche haben, beträgt der Beitrag 14 g je Arbeitstag.

(2) Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Einhebung und Abfuhr der Beiträge.

§ 4. (1) Die Beiträge des Dienstnehmers (Heimarbeiters) sind bei der Zahlung des Entgeltes von diesem einzubehalten. Der Dienstgeber haftet für die Einbehaltung dieser Beiträge.

(2) Dienstnehmer, die Barlohn nicht unmittelbar vom Dienstgeber erhalten, haben den Beitrag wöchentlich an den Dienstgeber abzuführen.

(3) Bis zur Abfuhr an die einhebende Stelle ist der vom Dienstgeber einbehaltene oder an ihn abgeführte Beitrag des Dienstnehmers ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut. Der Beitrag des Dienstnehmers gilt als im Abzugswege einbehalten, wenn dem Dienstnehmer nur das um seinen Beitrag verkürzte Entgelt ausbezahlt wurde.

§ 5. (1) Soweit für die nach diesem Bundesgesetz beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) Beiträge zu einer gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung zu leisten sind, sind

die Beiträge nach § 3 gemeinsam mit den Beiträgen zur Kranken- oder Rentenversicherung von dem für die Einhebung zuständigen Versicherungsträger einzuheben.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 haben Dienstgeber (Auftraggeber), die Dienstnehmer (Heimarbeiter) beschäftigten, hinsichtlich deren bei ihnen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte aufliegt, diese Dienstnehmer (Heimarbeiter) dem zuständigen Versicherungsträger jeweils schriftlich zu melden.

(3) Für den Wohnbauförderungsbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Einhebung, Einbringung und Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anderes ergibt.

(4) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten für die ihnen durch die Einhebung, Einbringung und Abfuhr der Beiträge erwachsenden Kosten eine Vergütung in der Höhe von 1 v. H. der eingehobenen Beiträge.

(5) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die in einem Kalendermonat eingehobenen Beiträge nach Abzug der Vergütung nach Abs. 4 bis zum Fünfzehnten des darauffolgenden Monats an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Für verspätet abgeführte Beiträge sind ab dem Fälligkeitstage Verzugszinsen in der Höhe von jährlich 2 v. H. zu leisten.

§ 6. (1) Soweit die Wohnbauförderungsbeiträge nicht von einem Versicherungsträger nach § 5 einzuheben sind, haben die beitragspflichtigen Dienstgeber die Beiträge nach § 3 jeweils bis zum Fünfzehnten des der Zahlung des Entgeltes nachfolgenden Monats unmittelbar an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzu-

führen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Gleichzeitig mit der Abfuhr hat der Dienstgeber (Abs. 1) dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Zeitraum, auf den sich die Beitragsleistung bezieht, die Anzahl der beitragspflichtigen Dienstnehmer sowie die Summe der abgeführten Beiträge zu enthalten hat.

§ 7. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung sowie bei den in § 6 genannten Dienstgebern in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Berechnung, die Einhebung, die Gebärung und die Abfuhr der Wohnbauförderungsbeiträge beziehen.

Entscheidung über Beitragspflicht.

§ 8. Über die Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle der Landeshauptmann.

Steuerliche Bestimmungen.

§ 9. Der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag bildet bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Abzugspost. Diese Abzugspost ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vor Anwendung des Lohnsteuertarifes vom Arbeitslohn abzuziehen.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1952 in Kraft. Der Beitrag ist, soweit er wöchentlich zu leisten ist, erstmals für die Woche zu leisten, in die der 1. Jänner 1952 fällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Wohnraumversorgung für die minderbemittelte Bevölkerung war schon vor dem Jahre 1938 unbefriedigend, sie verschlechterte sich während des Krieges und in der Nachkriegszeit zusehends. Die Ursachen hiefür lagen vor allem darin, daß zehntausende Wohnungen durch Kriegseinwirkung zerstört oder schwer beschädigt wurden und daß sich in einzelnen Gebieten infolge des Aufstrebens bestimmter Industriezweige, insbesondere der Schwerindustrie, eine starke Zunahme der Bevölkerung ergeben hat. Die Lage verschärfte sich in ganz besonderer Weise durch das Hereinströmen großer Massen von Flüchtlingen in einzelne Gebietsteile der Republik. An die Behebung des durch diese Verhältnisse herbeigeführten Notstandes auf dem Gebiete der Wohnraumversorgung konnte erst nach Wiedereingangsetzung der Baustoffindustrie, im wesentlichen erst vom Jahre 1948 an, herangegangen werden. An dem um diese Zeit einsetzenden Neubau von Wohnungen war — soweit es sich um die Errichtung von Kleinwohnungshäusern (Kleinsiedlerstellen) durch Gebietskörperschaften und Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen handelt — der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds maßgebend beteiligt.

Die Anforderungen an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds stiegen von Jahr zu Jahr und erreichten schon im Jahre 1950 ein Ausmaß, das weit über die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel hinausging. Es konnten im Jahre 1951, in dem der Fonds erstmalig mit größeren Bundesmitteln, und zwar mit 100 Mill. S dotiert wurde, nur ein verhältnismäßig geringer Teil der eingebrachten Anträge auf Fondshilfe aufrecht erledigt werden. Derzeit liegen beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds noch Anträge auf Darlehensgewährung in der Gesamthöhe von mehr als 260 Mill. S vor, die bisher einer Erledigung nicht zugeführt werden konnten.

Auch im Budget für das Jahr 1952 ist für die Dotation des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds nur ein Betrag von 100 Mill. S vorgesehen. Um jedoch den dringendsten Anforderungen an den Fonds entsprechen zu können, sind weit höhere Mittel erforderlich. Es muß daher ein Weg beschritten werden, auf dem dem Fonds über die Bundesdotation hinaus zusätzliche Mittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Das vorliegende Gesetz sieht daher die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages von Dienstgebern und Dienstnehmern vor. Ein ähnlicher Weg wurde bereits seinerzeit im Bundes-

fondsgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252 (§ 4), beschritten. Die dort vorgesehenen Beiträge zum Fonds sind jedoch seit dem Jahre 1938 nicht mehr eingehoben worden.

Das vorliegende Gesetz sieht einen Beitrag der Dienstnehmer vor, der monatlich 4.40 S, wöchentlich 1 S und kalendertäglich 14 g, beträgt; einen gleich hohen Beitrag hat der Dienstgeber für jeden von ihnen beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer zu leisten; ausgenommen ist jedoch die Land- und Forstwirtschaft, weil für die Förderung des landwirtschaftlichen Wohn- und Siedlungswesens durch andere Gesetze vorgesorgt werden soll.

Der Beschäftigtenstand im Jahre 1951 ist, wenn die Zahl der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in Abzug gebracht wird, im Jahresdurchschnitt mit zirka 17 Millionen anzunehmen. Unter der Annahme, daß sich der durchschnittliche Beschäftigtenstand auch im Jahre 1952 auf der gleichen Höhe bewegen wird, würde der Beitrag in der vorstehend angeführten Höhe einen Gesamtertrag von rund 176.8 Mill. S ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu § 2:

Die Beitragspflicht der Dienstnehmer besteht, gleichgültig ob das Dienstverhältnis ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches ist. Im Bereich der Gebietskörperschaften sind daher sowohl die Vertragsbediensteten als auch die in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehenden Personen beitragspflichtig. Die Beitragspflicht erstreckt sich aber, wie aus dem Wortlaut der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. a deutlich hervorgeht, nur auf die aktiven Bediensteten, bei den Gebietskörperschaften daher nicht auf Bedienstete des Ruhestandes beziehungsweise bei privaten Dienstgebern nicht auf Personen, die auf Grund ihres seinerzeitigen Dienstverhältnisses einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß beziehen.

Die Beitragspflicht des Dienstgebers (Auftraggebers) ist immer nur gegeben, wenn und soweit er beitragspflichtige Dienstnehmer beschäftigt.

Eine besondere Bestimmung war für den Fall notwendig, daß ein Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig zu mehreren Dienstgebern (Auftraggebern) in einem Dienst(Auftrags)verhältnis steht, um zu verhindern, daß der einzelne Dienstnehmer (Heimarbeiter) den Beitrag mehrmals zu leisten hat. Als die geeignetste Lösung erschien die im Gesetze vorgesehene Regelung,

4

wonach die Beitragspflicht auf das Dienst(Auftrags)verhältnis abgestellt ist, für das die erste Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, zumal anzunehmen ist, daß in der Regel aus diesem Dienstverhältnis der Dienstnehmer den überwiegenden Teil seines Lohneinkommens bezieht.

Im Abs. 3 werden bestimmte Gruppen von Dienstnehmern von der Beitragspflicht ausgenommen:

Unter Lehrlingen (lit. a) sind sowohl die Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung als auch die Lehrlinge, die dem Angestelltengesetz unterliegen und vielfach als Praktikanten bezeichnet werden, zu verstehen.

Aus der Fassung der lit. b geht hervor, daß im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nur jene Dienstnehmer von der Beitragspflicht ausgenommen sind, die unter die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes fallen; diese Ausnahme erstreckt sich somit nicht auf Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind.

Der in lit. e umschriebene Personenkreis umfaßt Dienstnehmer, die nur gelegentliche beziehungsweise nebenberufliche Beschäftigungen mit einem geringfügigen Entgelt ausüben und aus diesem Grund auch von der gesetzlichen Kranken(Renten)versicherung ausgenommen sind. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen sind zum Teil in Durchführungsvorschriften zur RVO. enthalten, und zwar hinsichtlich der Krankenversicherung zu § 168 und hinsichtlich der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) zu § 1232, hinsichtlich der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) zu § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Nach Abs. 1 lit. a unterliegen grundsätzlich die Dienstnehmer der Beitragspflicht, solange sie Anspruch auf Entgelt haben; danach würde die Beitragspflicht unabhängig von der Höhe des Entgeltsanspruchs gegeben sein und würden Dienstnehmer auch dann beitragspflichtig werden, wenn sie neben Geldleistungen der Krankenversicherung auch Anspruch auf Entgelt in einem Ausmaß haben, das nicht mehr als „Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften“ gilt. Für solche Dienstnehmer werden nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge hierfür nicht fällig, so daß nach den Bestimmungen des § 5 die Grundlage für die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages durch den Sozialversicherungsträger

nicht mehr gegeben und der Dienstgeber nach § 6 daher verpflichtet wäre, den Wohnbauförderungsbeitrag unmittelbar an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Zur Vermeidung dieses die Verwaltung ungebührlich belastenden Vorganges ist es geboten, für diese Fälle, die sich übrigens nur bei kranken(renten)versicherungspflichtigen Personen ergeben können, eine Ausnahme von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu statuieren.

Zu § 3:

Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde in starren Beträgen festgesetzt, weil ein Beitrag in einem perzentuellen Verhältnis zum Entgelt oder auch nur eine Staffelung des Beitrages nach Entgeltstufen die mit der Einhebung der Beiträge verbundene Verwaltungsarbeit wesentlich erschweren würde. Die im Gesetz getroffene Regelung erscheint im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Höhe des Beitrages vertretbar.

Zu § 4:

Die Beiträge der Dienstnehmer sind grundsätzlich durch Abzug vom Entgelt hereinzubringen. Es mußte jedoch auch für die Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen die Dienstnehmer vom Dienstgeber unmittelbar keinen Barlohn erhalten und ein Lohnabzug daher nicht vorgenommen werden kann, was vor allem für das Gast- und Schankgewerbe zutrifft; in diesen Fällen hat der Dienstnehmer den auf ihn entfallenden Beitrag an den Dienstgeber abzuführen.

Zu § 5:

Um in den besonderen Fällen des § 2 Abs. 2 Vorschreibungen von Beitragsleistungen an nichtbeitragspflichtige Personen und die daraus sich ergebenden Reklamationen zu vermeiden, werden in Abs. 2 die Dienstgeber verpflichtet, jene Dienstnehmer, hinsichtlich deren bei ihnen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte aufliegt, dem zuständigen Versicherungsträger zu melden, damit dieser in der Lage ist, die Beitragsfreiheit dieser Personen in Evidenz zu nehmen.

Zu § 6:

Der Kreis der Dienstgeber, welche die Beiträge unmittelbar an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen haben, ist relativ klein, er erstreckt sich im wesentlichen auf die in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten von Ländern, Bezirken und Gemeinden, soweit sie nicht bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert sind.